

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 7. Juli 2021 auch durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c160112> auch öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung bekannt gemacht.

Aufstellung und Auslegung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung (Entwurf)

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 9. Juni 2022 für das nachstehende Gebiet gemäss § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 Aufbauhilfegesetz 2021 vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) die Aufstellung des nachfolgenden Bebauungsplan-Entwurfs beschlossen, der vorrangig folgendes Planungsziel zur Grundlage haben soll:

Bebauungsplan der Innenentwicklung (Entwurf) Nr. 04/026 – Wettinerstraße / Lütticher Straße –

Gebiet etwa zwischen Lütticher Straße, der öffentlichen Grünfläche nördlich des Plangebietes, die östlich angrenzende Wohnbebauung an der Wettinerstraße und der Wettinerstraße

- maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Absatz 7 BauGB der Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Planungsziel: Ausweisung von allgemeinem Wohngebiet

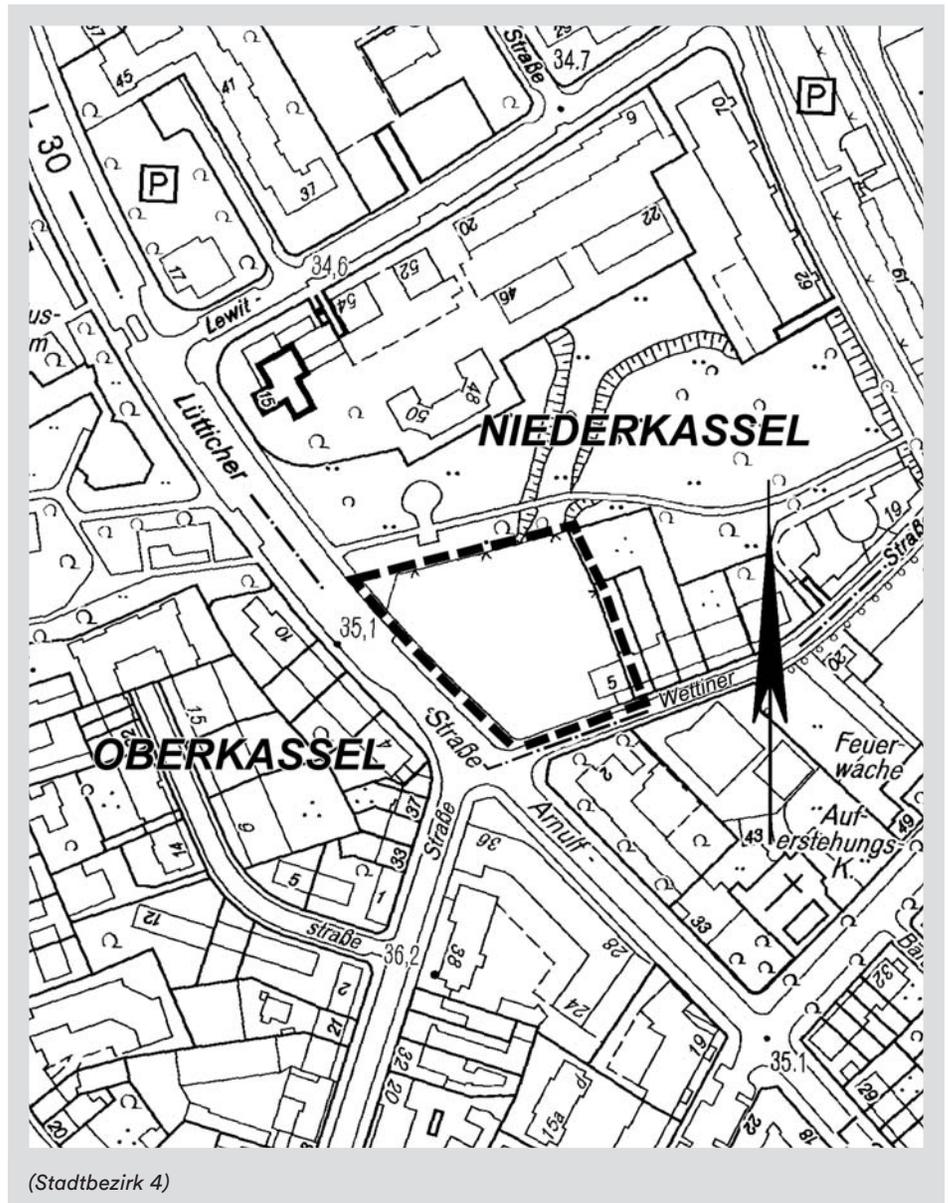
In gleicher Sitzung hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung dem Entwurf dieses Bebauungsplanes und seiner Begründung für die öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB zugestimmt.

Bereits am 03. Juni 2020 hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschlossen, den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäss § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB durchzuführen.

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäss § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 13a Absatz 2 und § 13 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom **19. Juli bis 23. August 2022** einschließlich beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, im 4. Obergeschoss, unter Einhaltung der aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden Regelungen während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis donnerstags von 9 bis 12 Uhr und von 13.30 bis 16 Uhr; freitags von 9 bis 13 Uhr. Ferner können die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder unter <https://ssl.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php> eingesehen werden.

Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogenen Stellungnahmen (zum Teil in Form von Gutachten):

- Verkehrsgutachten: Verkehrstechnische Untersuchung Bebauungsplan Nr. 04/026 – Wettinerstraße / Lütticher Straße –, emig-vs Ingenieurgesellschaft für Verkehrs- und Stadtplanung mbH, September 2020 (Druckdatum 09. Dezember 2021)
- Schallgutachten: Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 04/026 –



- Wettinerstraße / Lütticher Straße – in Düsseldorf (Bericht VA 7963-1), Peutz Consult GmbH, 07. Oktober 2020 (Druckdatum 21. Juni 2021)
- Verschattungsgutachten: Verschattungsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 04/026 – Wettinerstraße / Lütticher Straße – in Düsseldorf (Bericht VA 7963-2.1), Peutz Consult GmbH, 16. Juni 2021
- Grünplanungsgutachten: Grünordnungskonzept „Wettinerstraße / Lütticher Straße, Stadtbezirk 4, Düsseldorf-Niederkassel, RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten, 15. Februar 2022

- Artenschutzgutachten (planungsrelevante Arten: Vögel und Fledermäuse): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1) für das Bebauungsplanverfahren Nr. 04/026 „Wettinerstraße / Lütticher Straße“ in Düsseldorf-Niederkassel, ökoplan – Brede mann und Fehrmann, 19. Mai 2021
- Amt für Umwelt und Verbraucherschutz zu den Themen Straßenverkehrslärm, Gewerbelärm, Besonnung, Boden (Altablagerungen und Altstandorte), Wasser (Grundwasser, Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung, Hochwasserbelange), Luftqualität und Klima

- Garten-, Friedhofs- und Forstamt zu den Themen Tiere und Pflanzen, Stadt-/ Landschaftsbild, Spielflächenversorgung, Artenschutz und Grünplanung
- Stadtentwässerungsbetrieb zu den Themen Abwasserbeseitigung, Hochwasser und Starkregenereignisse
- Bauaufsichtsamt zum Thema Denkmalschutz
- Amt für Verkehrsmanagement zum Thema Mobilität
- Bezirksregierung Düsseldorf zum Thema Wasser (Hochwasserrisikogebiete)
- Naturschutzbundes Deutschland (NABU) zu den Themen Grünplanung und Artenschutz
- Stadtwerke Düsseldorf AG zu den Themen Energieversorgung und Elektromobilität
- Landschaftsverband Rheinland (LVR) – Amt für Bodendenkmalpflege zu dem Thema Bodendenkmäler

Von einer Umweltprüfung wird gemäss § 13a Absatz 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 BauGB abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die vom Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung bestätigten Ergebnisse aus den Verfahrensschritten gemäss § 3 Absatz 1 und § 4 BauGB mit öffentlich ausliegen.

Innerhalb der Auslegungsfrist können von jedemmann Stellungnahmen bei der vorgenannten Stelle insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Email an bauleitplanung@duesseldorf.de abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen über das Internet <https://ssl.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php> abzugeben.

Soweit in diesem Bebauungsplan-Entwurf Bezug genommen wird auf technische Regelwerke (VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art), so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Gemäss § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4a Absatz 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan der Innenentwicklung unberücksichtigt bleiben können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftslisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 20. Juni 2022
61/12-B-04/026

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

Stadtplanungsamt
Im Auftrag
Baackmann
(stellvertretender Amtsleiter)

Die nachfolgende Bekanntmachung ist am 30. Juni 2021 durch Bereitstellung auf der städtischen Internetseite unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen.html#c160040> öffentlich bekannt gemacht worden. Sie wird hier gem. § 9 der Hauptsatzung nachrichtlich wiedergegeben.

Satzung zur Änderung der Satzung zur Nutzung des Ehrenhofes vom 03. Januar 2007

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 23.06.2022 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Nutzung des Ehrenhofes vom 03. Januar 2007 beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zur Nutzung des Ehrenhofes vom 03. Januar 2007 (Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 1/2 vom 13.01.2007) wird wie folgt geändert:

§ 3 (Veranstaltungen im Ehrenhof) wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Veranstaltungen der am Ehrenhof ansässigen Kulturinstitute, welche mit dem Zweck der Satzung vereinbar sind, sind nach vorheriger Zustimmung durch die Verwaltungskonferenz zulässig.
- (2) Weitere Veranstaltungen sind zulässig und sollen nur an insgesamt maximal 18 Kalendertagen pro Jahr (zuzüglich ggf. erforderlichem Zeitaufwand für Auf- und Abbauarbeiten) und insbesondere im südlichen Teil des Ehrenhofes zugelassen werden. Nach Anhörung der Bezirksvertretung sowie der ansässigen Kulturinstitute entscheidet hierüber im Einzelfall die Verwaltungskonferenz.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 23.06.2022 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung zur Nutzung des Ehrenhofes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung für das Archiv der Landeshauptstadt Düsseldorf ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 23.06.2022

Dr. Stephan Keller
Oberbürgermeister